

Energie-Ethik.

Zur ethischen Bewertung einer verantwortbaren Energieversorgung und zum Problem ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz

S. Feldhaus

Zusammenfassung

Die Energiefrage stellt sich längst nicht mehr allein als ein technologisches oder ökonomisches Problem dar. Heute in angemessener Weise über das Energieproblem sprechen, bedeutet zugleich über die ethische Frage der Verantwortbarkeit der für seine Lösung eingeschlagenen Wege sprechen. Zunehmend gewinnen Überlegungen genuin ethischer Art an Gewicht und rücken ins Zentrum der Diskussion. Freilich sind mittlerweile auch hier Tendenzen zur Instrumentalisierung gerade von ethischen Aussagen unverkennbar. Diese werden meist aus ihrem Gesamtkontext herausgelöst und je nach Inhalt zur Untermauerung der jeweiligen bereits vorgefaßten Meinung herangezogen. Ethik erscheint so nicht selten entweder in der Rolle einer Bußpredigerin einer verderbten Gegenwart, als Prophetin einer heilen Zukunft oder schlicht als Verteidigerin des Status Quo. Solchem Mißbrauch gilt es zu wehren, wenn man die Rolle und die Aufgabenstellung der Ethik zu bestimmen sucht, die dieser im Diskurs über eine verantwortbare Energieversorgung der Zukunft zukommt. Eines gleich vorweg: Ethik - wie sie hier verstanden wird - ist nicht aufgeordnete Vorentscheidung. Ethik bietet vielmehr Hilfestellungen, damit jeder einzelne, aber gerade auch jede besondere Verantwortungsträgerin bzw. jeder besondere Verantwortungsträger in rechtfertigungsfähiger und damit verantwortlicher Weise ihre Entscheidungen treffen können.

1 Vgl. BUCH, A.J. [1982]: Wissenschaft - Technik - Ethik. Aspekte eines notwendigen Dialoges, in: DERS.; SPLETT, J. (Hrsg.): Wissenschaft - Technik - Humanität. Beiträge zu einer konkreten Ethik, Frankfurt a.M., 203-232;

Der verfahrenstechnische Prozeß des Entscheidens

Ethik fragt nach der Verantwortbarkeit dessen, was der Mensch tut und was er läßt, „wie er sein Leben führt, was er aus sich und der Welt macht“, wie er mit dem umgeht, was er besitzt und was er kann. Die ethische Frage stellt sich sonach als eine solche, die den Menschen nicht als Zuschauer, sondern als Akteur betrifft. „Es geht in ihr um sein *Handeln* und damit zugleich um die diesem Handeln zugrunde liegende Gesinnung und das daraus fließende Verhalten, aber auch um die Maßstäbe und Kriterien, die er hierfür als Rechtfertigungsgrößen heranzieht.“ Die in all dem wahrzunehmende Verantwortung differenziert sich näher betrachtet in einer dreifachen Weise: der Mensch trägt *Verantwortung für sich selbst* im Blick auf seine eigenen Entfaltungschancen als Individuum; der Mensch trägt *Verantwortung für seine soziale Mitwelt* im Blick auf die Entfaltungschancen anderer und der Mensch trägt *Verantwortung für seine natürliche Umwelt* im Blick auf deren Bewahrung als Lebensgrundlage für ihn selbst als auch für künftige Generationen. Diesen drei Pflichtenkreisen als den Verantwortungen der Gegenwart entsprechen die drei grundlegenden ethischen Kriterien der *Individualverträglichkeit* bzw. *Individuellen Angemessenheit*, der *Sozialverträglichkeit* und der *Umweltverträglichkeit*.

Allen drei Kriterien kommt ein eigenes, unaufgebbares Gewicht zu, dem im konkreten Entscheiden in entsprechender Weise Rechnung zu tragen ist. Marginalisiert oder gar ausgeblendet werden, darf keines dieser Kriterien. Ganz offensichtlich sind hier aber Konflikte bereits zwangsläufig einprogrammiert. Die Tatsache, daß berechnete Interessen des einzelnen und legitime Erfordernisse der Gesellschaft sowie notwendig einzulösende Umweltbedingungen eben nicht von vornherein in einer ausgewogenen Harmonie zueinander stehen, macht ganz eigene ethische Abwägungs- und Zuordnungsleistungen erforderlich, soll es im gegebenen Fall überhaupt zu ethisch

BIRNBACHER, D. [1988]: Verantwortung für zukünftige Generationen, Stuttgart;

BAYERTZ, K. (Hrsg.) [1988]: Ökologische Ethik, München/Zürich;

IRRGANG, B. [1992]: Christliche Umweltethik. Eine Einführung. München/Basel;

SCHUTT, M. [1992]: Umweltethik. Philosophisch-ethische Reflexionen - Theologische Grundlagen - Kriterien, Paderborn/München/Wien/Zürich.

2 KORFF, W. [1994]: Umweltethik, in: Handbuch der Umweltökonomie, 227-232, 227.

verantwortbaren Lösungen kommen. Damit aber erweist sich letztlich jeder mit Zielkonflikten und Güterkonkurrenzen verbundene Entscheidungsprozeß zugleich als ein *verfahrensethischer Prozeß des Abwägens*. Abzuwägen sind dabei die aus den verschiedenen möglichen Handlungsoptionen resultierenden positiven wie negativen Folgen im Hinblick auf eben die drei als maßgeblich herausgestellten Handlungskriterien: Welche Folgen hat die jeweilige Option für den einzelnen, für die soziale Mitwelt und für die natürliche Umwelt?

Die bedürfnisethische Fragestellung

Der Frage nun, welche Wege der Energieversorgung sich mittels eines verfahrensethischen Abwägungsprozesses als rechtfertigungsfähig erweisen lassen und welche nicht, geht eine genuin *bedürfnisethische* Fragestellung voraus. Mit dieser bedürfnisethischen Frage sucht man zunächst auszuloten, welches Maß an Energiebereitstellung als *zureichend* zu betrachten ist. Aus ethischer Sicht kann dabei ein Energiebereitstellungspotential als zureichend gelten, das dem seiner Natur nach „offenen Bedürfnissystem Mensch“ (Korff) als individuell angemessen bzw. als individualverträglich entspricht. Die Rede von „wahren“ oder „falschen“, von „objektiven“ oder „subjektiven“ Bedürfnissen ist in diesem Zusammenhang ebenso unsinnig wie gefährlich.⁴ Demgegenüber gibt es mehr oder weniger *dringliche* bzw. - ethisch am sachgerechtesten - mehr oder weniger *gerechtfertigte* Bedürfnisse. Letztlich erlaubt es nur diese Unterscheidung zwischen ethisch „rechtfertigungsfähigen“ und „nicht rechtfertigungsfähigen“ Bedürfnissen, auch nach entsprechenden Rechtfertigungsgründen zu fragen. Auch Bedürfnisse lassen sich nur dadurch ethisch legitimieren, daß der Mensch ihre Erfüllung in Verantwortung für sich selbst, seine soziale Mitwelt und seine natürliche Umwelt wahrnimmt. Das aber bedeutet: die Höhe und die

3 Vgl. KORFF, W. - FELDHAUS, S. (1994): Das Problem der Endlagerung radioaktiven Abfalls. Ethische Bewertung unter dem Aspekt der Güter- und Übelabwägung, Gutachten für die GRS.

4 Vgl. OEING-HANHOFF, L. - MÜLLER, LH. [1987]: Art. Bedürfnis, in: StL, Bd. 1, Freiburg-Basel-Wien, 600-612, 604f;

WIRZ, S. [1993]: Vom Mangel zum Überfluß. Die bedürfnisethische Frage in der Industriegesellschaft. Münster.

Ausweitung des Bedürfnisanspruchs stellen gegebenenfalls seine ethische Rechtfertigung in Frage. Das Kriterium der Individuellen Angemessenheit erfährt in den ethischen Kriterien der Sozialverträglichkeit und der Umweltverträglichkeit eine notwendige Ergänzung und gegebenenfalls Korrektur.

In diesem bedürfnisethischen Gesamtzusammenhang gilt es im Hinblick auf die Bestimmung einer *zureichenden* Energieversorgung festzuhalten, daß Energie schlechthin zu den für den Menschen existenznotwendigen Gütern gehört. Die zur Sicherung des Existenzminimums unabdingbare Energiebereitstellung ist dabei nicht nur in ihrem Anspruch gerechtfertigt, sondern formuliert umgekehrt eine energiepolitische Pflicht. Darüber hinaus stellt aber auch der Wunsch nach einer über die Sicherung des Existenzminimums hinausgehenden Daseinschance ein ebenso gerech-

6

fertigtes menschliches Bedürfnis dar. Dies zieht fast automatisch ein entsprechendes Bedürfnis nach Versorgung mit Energie nach sich. Dabei wird man sowohl quantitative Gesichtspunkte einer sich im exponentiellen Wachstum befindenden Menschheit als auch qualitative Gesichtspunkte eines erreichten bzw. weltweit zu erreichenden technisch-kulturellen Niveaus in Rechnung stellen müssen.

Die Summe der von allen Energieverbrauchern als zureichend angesehenen Energieversorgung ergibt im Idealfall den Bedarf. An diesem Bedarf hat sich die Energiewirtschaft auszurichten. Ihre genuine Aufgabe ist die ökonomisch sinnvolle, an Effizienz-, Kosten- und Gewinnkriterien maßnehmende Bereitstellung des geforderten zureichenden Energieversorgungspotentials. Das bedeutet zugleich aber auch eine Begrenzung ihrer moralischen Zuständigkeiten. Sie ist als Energiewirtschaft nicht in erster Linie dafür zuständig, die Bedürfnisstruktur der Verbraucher kritisch zu hinterfragen. Als ökonomisch agierende Veranstaltung kann sie sogar an der Verände-

5 Vgl. DER RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN (SRU) [1994]: Umweltgutachten 1994. Für eine dauerhaft-umweltgerechte Entwicklung, Stuttgart, Tz. 631-635.

6 Vgl. KLUXEN, W., [1993]: Moralische Aspekte der Energie- und Umweltfrage, in: Handbuch der christlichen Ethik, hrsg. von A. HERTZ - W. KORFF - T. RENDTORFF - H. RINGELING, Bd. 3, Freiburg-Basel-Gütersloh, 2. Auflage, 379-424, 383ff.

7 Vgl. etwa ZIESING, H.-J. [1990]: Energieverbrauch - Zenit überschritten?, in: SCHMITT, D. - HECK, H. (Hrsg.): Handbuch Energie, Pfullingen, 49-60, 58ff;

PROGNOS AG (Hrsg.) [1990]: Energieprognose bis 2010, Landsberg a. Lech;

CZAKAINSKI, M. [1991]: Weitenergieversorgung. Neue IEA-Prognose für den Zeitraum bis 2005, in: Energiewirtschaftliche Tagesfragen 41, 534.

rung der Bedürfnisstruktur der Energieabnehmer nur insoweit interessiert sein, als sie sich damit gleichzeitig einen für sie selbst besseren - wenn auch veränderten - Absatzmarkt oder für sie selbst bessere - wenn auch veränderte - Absatzbedingungen schaffen zu können glaubt. Im Prinzip muß die aus einer veränderten Bedürfnisstruktur resultierende Verbrauchernachfrage aus der Sicht der Energiewirtschaft betrachtet im ökonomischen Ergebnis Positives versprechen lassen.

Das bedeutet nun aber umgekehrt nicht, daß die Bedürfnisstruktur der Energieverbraucher grundsätzlich nicht nach ethischen Kriterien beleuchtet und hinterfragt werden muß. Zuständig sind hierfür aber zunächst einmal die Verbraucher selbst bzw. - soweit Gemeinwohlinteressen berührt sind - die für dieses Gemeinwohl in erster Linie Verantwortung tragenden Politiker. Sie sind es, die für die staatlich organisierten Regulative zuständig zeichnen, soll sich die Energiewirtschaft in ihren Aktivitäten konstruktiv für das Wohl des Ganzen auswirken. Genau darin liegt die Funktion entsprechender vom Staat gesetzter rechtlicher Rahmenordnungen, die die ökonomischen Akteure gleichermaßen verpflichten und gleichen Handlungsbedingungen unterwerfen. Derartige, z.T. nicht unerhebliche restriktive Vorgaben können jedoch nur Bedingungen betreffen, die durchgängig *gemeinwohl-*, also sozial- und umweltrelevanter Natur sind, nicht hingegen solche, die der spezifischen Entfaltung des *einzelnen* gelten und über deren Angemessenheit dieser zunächst allein von sich aus entscheiden muß. So sehr also der Staat gehalten sein muß, Ordnungen zu schaffen, die ein friedliches, gerechtes und ökonomisch gesichertes Miteinander der Menschen sowie den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen gewährleisten, „so bleibt er doch ebenso verpflichtet, die Unverfügbarkeit menschlicher Freiheit zu wahren und damit das Recht des einzelnen auf Selbstbestimmung und auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit zu sichern" . Diese grundsätzliche politische Aufgabenstellung hat auch angesichts der Tatsache zu gelten, daß solche rechtliche Wahrung individueller Freiheit Mißbrauchsmöglichkeiten nicht ausschließt.

Genau in den Möglichkeiten des Mißbrauchs aber liegt im Blick auf die Bedürfnisfrage die eigentliche ethische Herausforderung. Den Mißbrauchsmöglichkeiten einer durch das Recht geschützten individuellen Freiheit auch im Verbrauchs- und Konsumsektor ist ohne Gefahr der Preisgabe eben dieser Freiheit vielfach gerade nicht

8 Vgl. DER RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN (SRU) [1994]: Umweltgutachten 1994, a.a.O.. Tz. 45.

durch das Recht selbst beizukommen. Hier bleibt oft nur ein anderer Weg gangbar: der Weg der aufklärenden und damit zugleich verändernden Einflußnahme auf die dem Handeln zugrundeliegenden Grundhaltungen der einzelnen Konsumenten. Entscheidender Faktor bleibt hier das *Ethos* als der bewußt gelebten Moral des einzelnen. Will man also der vielfältigen Formen heutiger, auch im Energiesektor vorhandener Bedürfnis- und Interessenmanipulation Herr werden, so darf dies - entgegen einer in letzter Zeit immer wieder vorgebrachten Meinung - nicht dadurch geschehen, daß die Verantwortung für die menschliche Bedürfniswelt dem Staat übereignet wird und man ihn allein bestimmen läßt, was für den einzelnen als individuell angemessen oder unangemessen zu gelten hat. Darüber hinaus zeigt die Erfahrung, daß sich bei der mit einer solchen Verfahrensweise zwangsläufig verbundenen Dekretierung von Bedürfnissen grundsätzliche gesellschaftliche Zustimmungs- und Akzeptanzprobleme ergeben. Unbedingt von einem jedem einzelnen zu fordern bleibt hier allerdings die Ausbildung einer Grundhaltung, die „individuelle Freiheit als Freiheit in Verantwortung“ begreift und somit den einzelnen zu gegebenenfalls notwendigen Verhaltenskorrekturen und -änderungen befähigen hilft. Besonders wichtig erweist sich in diesem Zusammenhang all das, was den Menschen eben zur Ausbildung einer solchen Grundhaltung führt, nämlich „differenziertes Wertbewußtsein, ethische Sensibilität und Urteilskraft“. Dies aber zu vermitteln kann im Grunde ebenfalls nicht allein Sache des Staates sein, „sondern bleibt wesentlich eine Aufgabe der generellen gesellschaftlichen Bewußtseinsbildung, der mannigfaltigen öffentlichen und privaten bildnerischen Initiativen bis hin zur Vielfalt der Lern-, Erfahrungs- und Unterscheidungsprozesse des einzelnen selbst“⁹ .

Die Methode der Güter- und Übelabwägung

Mit der Klärung der bedürfnisethischen Frage, welches Energiebedürfnis als gerechtfertigt und welches Maß an Energiebereitstellung als zureichend gelten kann, ist jedoch noch keineswegs die Frage der ethischen Zulässigkeit der zu dieser Bereitstellung eingesetzten Wege der Energieversorgung - von der Ressourcengewinnung

9 Ebd., Tz. 46.

über die Nutzung einer Energietechnik bis hin zum Umgang mit den anfallenden Restprodukten - beantwortet. Bei der Frage, welche Wege der Energieversorgung sich als ethisch *zulässig* erweisen, bedarf es vielmehr ebenfalls eines eigenen Rückgriffes auf die rahmensetzenden ethischen Kriterien der Individuellen Angemessenheit bzw. Individualverträglichkeit, der Sozialverträglichkeit und der Umweltverträglichkeit. Mit ihrer Hilfe sucht man letztendlich die mit den verschiedenen Wegen der Energieversorgung verbundenen möglichen negativen Nebenwirkungen abzuschätzen und miteinander zu vergleichen - relational zu beurteilen¹⁰. Ganz ohne Zweifel gehört es deshalb zu den Aufgaben einer entsprechend anwendungsorientierten Ethik, für die im Hinblick auf konkrete Entscheidungen zu erbringenden Abwägungs- und Zuordnungsleistungen über die maßgebenden Kriterien hinaus auch generell handhabbare *Vorzugsregeln* und *Handlungsmaximen* zu entwickeln. Wo immer die mit verschiedenen Handlungsoptionen verbundenen jeweiligen Vorteile und Vorzüge als Güter miteinander konkurrieren und wo dann zwangsläufig auch, wie immer die Entscheidung im einzelnen auch aussehen mag, negative Nebenwirkungen oder Risiken als Übel in Kauf zu nehmen sind, benötigen wir die *ethische Methode der Güter- und Übelabwägung*. Wie anders sollte der Mensch sonst seine Verantwortung wahrnehmen, wenn er in der Realität für konfliktfreie Lösungen, die ihn der Not und der Zumutung des Abwägens entheben würden, keinerlei Abstützung findet? Ethisch verantwortbare Entscheidungen gehen zuallermeist eben nicht auf wie mathematische Gleichungen. Auch gerechtfertigtes Tun und Lassen hat seinen Preis. Was immer menschliches Leben in seinen individuellen Wünschen und Hoffnungen ebenso wie in seinen sozialen und naturalen Bezügen glücken läßt, ist das Resultat von Optimierungsprozessen, des Abwägens von Gütern und des Abwägens von Übeln. Unter solcher Voraussetzung also bleibt dem Menschen gerade unter ethischem Aspekt kein anderer Weg, als unter den mit der Erreichung eines angestrebten Gutes verknüpften und deshalb gegebenenfalls inkaufzunehmenden Übeln abzuwägen und das *geringstmögliche* oder gegebenenfalls die *geringstmöglichen* von ihnen zu wählen. Um diese aber zu ermitteln, verfahren wir im Grunde immer schon nach

10 Vgl. FELDHAUS, S. [1992]: Die Energieversorgung als ethischer Kristallisationspunkt des Konfliktes zwischen Ökonomie und Ökologie, in: VDI Berichte Nr. 984, 323-339.

11 Vgl. zum folgenden: KORFF, W. [1991]: Ethische Krieteriologie, in: DERS. - FELDHAUS, S. (Red.): Die Energiefrage. Entdeckung ihrer ethischen Dimension, Trier, 23-26.

Regeln, die die ethisch-methodische Reflexion dann nur noch deutlicher ins Bewußtsein zu heben sucht.

Im einzelnen geht es hierbei zunächst um Unterscheidungen, die sich auf die möglichen Ausmaße der inkaufzunehmenden Nebenwirkungen beziehen und aufgrund deren sich bestimmte *Vorzugsregeln* formulieren lassen. So betrifft etwa eine Unterscheidung die verschiedenen Wahrscheinlichkeitsgrade bei Gefährdungen. Dies läßt sich in die Formel fassen: Unter sonst gleichen Umständen ist eine Handlungsweise, die ein bestimmtes Übel mit geringerer Wahrscheinlichkeit zur Folge hat, einer anderen Handlungsweise vorzuziehen, die das Übel mit größerer Wahrscheinlichkeit verursacht. Von weiterer Relevanz sind der Umfang und die Dauer der zu erwartenden Gefährdungen. In eine Vorzugsregel gekleidet bedeutet dies: Unter sonst gleichen Umständen ist bei Übeln, die unvermeidlich sind, das geringere dem größeren und das kürzer dauernde dem länger dauernden vorzuziehen. Eine eigene Bedeutung kommt darüber hinaus auch der Zahl der von den möglichen negativen Nebenwirkungen Betroffenen zu. Hier gilt, daß im Konfliktfall unter sonst gleichen Umständen zugunsten der vielen und nicht der wenigen zu entscheiden ist.¹²

Übelminimierungs- und Übelabwägungsregel

Bei der Anwendung der Vorzugsregeln ist jedoch gleichzeitig zu berücksichtigen, daß sich die mit einer Handlungsoption verbundenen negativen Nebenwirkungen keineswegs immer als statische Größe darstellen müssen, sondern in unterschiedlicher Weise - etwa durch geeignete technische Verfahren - beeinflußt, abgeschwächt oder gar eliminiert werden können. Dies schafft dann jeweils neue Ausgangslagen auch für die Bewertung. Nach Wilhelm Korff lautet daher eine erste allgemeine - d.h. einem jeden Handeln zugrunde zu legende - Handlungsmaxime als *Übelminimierungsregel*: „Ein Tun, das einem sittlich guten Ziel dienen soll" - in unserem Fall also einer zureichenden Energieversorgung -, „ist ethisch nur dann gerechtfertigt, wenn die mit ihm verknüpften negativen Nebenwirkungen auf das jeweils geringstmögliche

12 Vgl. SCHÜLLER, B. [1980] Die Begründung sittlicher Urteile, Düsseldorf. 2. Auflage. 121f

Maß gebracht werden."

Nun kann es sich freilich ergeben, daß mehrere Wege gleichzeitig beschritten werden müssen, will man das erstrebte Ziel erreichen. In Bezug auf die Energieversorgung scheint das offensichtlich der Fall zu sein. Kein Energieträger reicht für sich alleine hin, um das momentan erforderliche Maß an Energie sicherzustellen. Entsprechend muß sich hier eine besondere Aufmerksamkeit auf die Minimierung aller mit den unterschiedlichen Energieträgern verbundenen negativen Nebenwirkungen richten, soll der eben genannten allgemeinen Handlungsmaxime bei dem gegebenen Fortfall detaillierter, sich ausschließender Wahlmöglichkeiten Rechnung getragen werden. Dennoch ist nicht auszuschließen, daß sich selbst bei größtmöglicher Minimierung aller in diesem Zusammenhang relevanten Nebenwirkungen gegen die Nutzung des einen oder anderen Energieträgers immer noch ernste und begründete Bedenken geltend machen lassen. Das hier auftretende grundsätzliche Entscheidungsproblem wird durch die genannte Handlungsmaxime der Übelminimierung keineswegs erfaßt und abgedeckt. Nach welchen Maßstäben ist also ein solches Handeln zu bewerten, das mit nicht weiter minimierbaren negativen Nebenwirkungen verknüpft ist? Ebenfalls nach Korff lautet die hier gleichzeitig in Anwendung zu bringende zweite allgemeine Handlungsmaxime als *Übelabwägungsregel*. „Ein Tun, das einem sittlich guten Ziel dienen soll, ist ethisch nur dann gerechtfertigt, wenn die als Nebenfolge eintretenden Übel geringer sind als die Übel, die aus einem Handlungsverzicht erwachsen würden.“¹⁴ Wo immer man also eine bestimmte Handlungsweise - etwa die Nutzung eines bestimmten Energieträgers oder den Einsatz einer bestimmten Energietechnik - für notwendig hält, obwohl dagegen auch weiterhin gravierende Bedenken und Vorbehalte ins Feld geführt werden können, muß der Nachweis erbracht werden, daß die schädlichen Folgen, die durch den Verzicht auf dieses Handeln entstehen, größer sind als jene Schäden und Risiken, die mit seiner Realisierung verknüpft sind.

Mit der ethischen Methode der Übelminimierung und der Übelabwägung sind eine ganze Reihe von Vorgehens- und Verfahrensschwierigkeiten verbunden, auf die im einzelnen einzugehen in diesem knappen Beitrag kein Raum bleibt. Neben die Pro-

13 KORFF, W. [1992]: Ethische Krieriologie, in: DERS. - FELDHAUS, S. (Red.): Die Energiefrage, a.a.O., 23-26, 25.

14 Ebd.

bleme der Identifizierung und Quantifizierung, der Monetarisierung und Diskontierung der mit einem bestimmten Tun oder Lassen verbundenen möglichen Auswirkungen und Nebenwirkungen tritt in besonderer Weise das Problem des Handelns unter verbleibenden Unsicherheiten mitsamt der damit angesprochenen generellen Risikoproblematik. All diese Faktoren können den einzelnen Abwägungsprozeß u.U. erheblich erschweren. Im Prinzip bleibt aber selbst bei einem Handeln unter Unsicherheiten kein anderer Weg gangbar als eben der des konsequenten und gewissenhaften Abwägens, wenngleich hier die Unsicherheiten im Hinblick auf die mit den zur Wahl stehenden Handlungsoptionen verbundenen möglichen negativen Folgen als dimensionierte und damit handhabbare Wahrscheinlichkeiten in den Abwägungsprozeß einzubeziehen sind. Ein Handlungsverzicht wäre dementsprechend auch bei verbleibenden Unsicherheiten nicht per se, sondern nur dann geboten, wenn die mit dem Handeln verbundenen und als wahrscheinlich einzustufenden Schadensfolgen größer sind als die als wahrscheinlich einzustufenden Schadensfolgen, die mit einem Handlungsverzicht verbunden wären. Der Handelnde muß sich in einem solchen Fall jedoch der Tatsache bewußt bleiben - und sollte dazu auch in der Öffentlichkeit stehen -, daß seine Entscheidungen nicht auf Sicherheiten, sondern zu einem Teil immer auch auf Wahrscheinlichkeiten beruhen, so daß ein gewisser Risikocharakter niemals ausgeschlossen werden kann. Hier sind deshalb unter Umständen schon im Vorfeld der Gefahrenabwehr zusätzliche Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen.

Menschliches Tun und Lassen bleibt in Konfliktsituationen grundsätzlich auf die Methode der Güter- und Übelabwägung verwiesen, soll es sich als ethisch verantwortbar erweisen. Die Ergebnisse solcher nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführten Abwägungen können dabei im ethischen Sprachgebrauch auch als *ethische Kompromisse* beschrieben werden. Eine Ethik, die den Menschen als Vernunft- und Freiheitswesen ernst nimmt und ihn zugleich dort abholt, wo er in seinen naturalen und geschichtlichen Bedingungsgefügen steht, ist damit letztlich zugleich immer auch „Ethik des Kompromisses“¹⁶. Beim ethischen Kompromiß als Ergebnis einer Güter-

15 Vgl. ENDRES, A. [1994]: Umweltökonomie. Eine Einführung, Darmstadt, 1-96;

HÖFFE, O. [1993]: Risiko-Ethik, in: DERS.: Moral als Preis der Moderne. Ein Versuch über Wissenschaft, Technik und Umwelt, Frankfurt/M., 74-80.

16 In dieser Formulierung als erster wohl: SCHÖLLGEN, W. [1955]: Aktuelle Moralprobleme, Düsseldorf, 213-219;

und Übelabschätzung ist nicht die Einebnung der Gegensätze das Ziel, sondern die „freie und plausible Durchsetzung der besseren Alternative“ . In der Ethik unterscheidet man in diesem Zusammenhang einen *interpersonalen* Kompromiß, der eine Einigung zwischen gegensätzlichen, zunächst nicht unberechtigt erscheinenden Forderungen von Individuen oder Gruppen beschreibt, von einem *intrapersonalen* Kompromiß, der sich als das Ergebnis einer Urteils- und Entscheidungsfindung innerhalb des einzelnen Subjektes darstellt. Der intrapersonale Kompromiß ist Gegenstand grundlegender ethischer Normierungs- und Handlungstheorien. Der interpersonale Kompromiß ist demgegenüber in erster Linie Gegenstand der politischen Ethik und wird dort nicht selten auch als gesellschaftlicher Kompromiß beschrieben.

Das Problem gesellschaftlicher Akzeptanz

Die ganze Anstrengung einer nach verlässlichen ethischen Kriterien vorgehenden Güter- und Übelabwägung in Sachen Energieversorgung bliebe vergeblich, solange die hierbei gefundenen Antworten auf die Frage nach dem verantwortbaren Weg nicht auch gesellschafts implementierbar sind und innerhalb der Gesellschaft zu einer allgemeinen Zustimmung führen. Dem kann in der Tat vieles entgegenstehen. Soziale Akzeptanz, die ein gesellschaftlich relevanter Vorgang oder eine gesellschaftlich relevante Sache finden, erwächst aus einer Vielzahl von Gründen, die zum Teil durchaus ethischer Natur sein können, aber fast immer auch vorethische und zuweilen auch unethische Motive umfassen. Hier spielen öffentliche Meinungen, Trends und

DERS. [1961]: Konkrete Ethik, Düsseldorf, 85-92;

vgl. KORFF, W. [1979]: Kernenergie und Moraltheologie. Der Beitrag der theologischen Ethik zur Frage allgemeiner Kriterien ethischer Entscheidungsprozesse, Frankfurt/M., 90.

17 DEMMER, K. [1985]: Deuten und Handeln. Grundlagen und Grundfragen der Fundamentalmoral, Freiburg/CH-Freiburg/Br., 130.

18 Vgl. FELDHAUS, S. (1992): Der Fall Kernenergie - ein Glaubensstreit? Kirche und Kernenergie, in: KORFF, W. - FELDHAUS, S. (Red.): Die Energiefrage, a.a.O., 287-347, 330ff;

MONZEL, N. [1959]: Der Kompromiß im demokratischen Staat, in: DERS.: Solidarität und Selbstverantwortung, München, 248-264, 252f.;

SUTOR, B. [1991]: Politische Ethik, Paderborn-München-Wien-Zürich, 51-56, 74-78;

WEBER, H (Hrsg.) [1984]: Der ethische Kompromiß, Freiburg/CH-Freiburg/Br.

Moden ebenso hinein wie individuelle oder gruppenspezifische Interessen, Stimmungen und Betroffenheiten, aber auch die jeweils unterschiedlichen Bestände an Sach-

19

kenntnis und Beurteilungskompetenz. Von daher ist es nur natürlich, daß dieselbe Sache in der einen Gesellschaft Mehrheiten findet, während sie in der anderen auf Ablehnung stößt. Deshalb verbietet es sich, gesellschaftliche Überzeugungen und ethische Rechtfertigung ohne weiteres gleichzusetzen und so entweder die moralische Frage auf die Akzeptanzfrage zu reduzieren oder sich der Frage nach der gesellschaftlichen Akzeptanz mittels der Frage nach dem ethisch Rechtfertigbaren zu entledigen.

Was den Umgang mit dem Phänomen gesellschaftlicher Zustimmung und Ablehnung so ungemein schwierig macht - und das zeigt sich heute besonders nachdrücklich im gesellschaftlichen Für und Wider etwa um die Endlagerung radioaktiven Abfalls -, hängt wesentlich mit der Tatsache zusammen, daß sich die Kontrahenten mit der von ihnen vertretenen Position zumeist uneingeschränkt im Recht glauben. Sie machen ihr Urteil mit einem unverrückbaren Wahrheitsanspruch geltend und darin zur Sache ihres Gewissens. Entsprechend nehmen die hier auszutragenden Konflikte zwangsläufig die Form von Überzeugungskonflikten an, die im Prinzip keine Kompromisse dulden. Nun kann man freilich sagen: Divergierende und einander widerstreitende Überzeugungen gehören zur Normalität menschlichen Miteinanders. Sie finden sich in jeder Gesellschaft und erst recht in pluralistischen Gesellschaften. Ja sie tragen nicht unwesentlich zu deren Lebendigkeit bei und bezeugen zugleich den Wegcharakter aller Wahrheitsfindung. Politische Brisanz gewinnen derartige Konflikte aber in der Tat dort, wo es für das Gemeinwohl schlechthin konstitutiv ist, daß ein einheitlicher und von allen akzeptierter Weg einzuschlagen ist. In diesem Fall wird die Zustimmungsfrage, die Frage der sozialen Akzeptanz, zugleich eine politische Frage. Nun wird freilich selbst dies in der Regel keine besonderen Probleme aufwerfen. Staatliche Optionen und gesetzgeberische Maßnahmen verursachen normalerweise keine kollektiven Überzeugungskonflikte. Zumindest in bezug auf das Energieproblem aber stellt sich dies heute fundamental anders dar. Nicht von ungefähr hat sich die anhaltende Diskussion um Grundlagen unserer politischen Willensbildung, um Fragen der Loyalität gegenüber Mehrheitsentscheidungen, um die Formen außerpar-

19 Vgl. KORFF, W. [1992]: Grammatik der Zustimmung. Implikationen der Akzeptanzproblematik, in: DERS. - FELDHAUS, S. (Red): Die Energiefrage, a.a.O., 229-285. 229f.

lamentarischer Opposition, um das Recht auf Widerspruch bis zu zivilem Ungehorsam, ja bis zu bestimmten Formen des Widerstands in eben diesem Kontext der Auseinandersetzung mit den hier andrängenden Problemen vollzogen.

Unter diesen Voraussetzungen bleibt aus ethischer Sicht aber nur ein einziger Lösungsweg offen: die nach den Regeln eines verantwortlichen Diskurses vorgehende partizipative Verständigung in der Sache. Diese erscheint im Prinzip auch erreichbar. Die hierfür heranzuziehenden allgemeinen ethischen Kriterien der Individuellen Angemessenheit, der Sozialverträglichkeit und der Umweltverträglichkeit sowie die entsprechend in Anwendung zu bringende verfahrensethische Methode der Güter- und Übelabwägung sollten jedermann einsichtig sein. Einsichtig ist ferner auch, daß es sich bei allen hier virulenten Konfliktstoffen, die die Fragen einer zukünftigen Energieversorgung mit sich bringen, nicht um Mysterien handelt, sondern um durchaus darstellbare Sach- und Entscheidungszusammenhänge. Darauf muß die ganze Diskussion abgestellt werden. Für diese notwendige diskursive Verständigung ist es hilfreich, tiefer zu schauen, als vorgefertigte Meinungen in der Regel blicken lassen. Erforderlich sind hier vor allem Sachbezogenheit und Redlichkeit, Lernoffenheit und Korrekturbereitschaft, und zwar auf allen Seiten. „Jede Beschönigung aber auch jede Aufblähung von Risiken, jede Verharmlosungs- aber auch jede Verteufelungsstrategie, überhaupt jede selektive Informationssteuerung, ganz gleich ob aus Gründen politischer, ökonomischer oder auch ideologischer Vorteilssicherung, ist von Übel. Gefordert ist entsprechend die Fortentwicklung von Verantwortung und moralischer Kompetenz, die Fähigkeit zu Risikowahrnehmung und Risikobewertung, zu genauer

20

Erfassung des Vertretbaren und des Möglichen.“ . Wo es in diesem Zusammenhang an Transparenz der Begründung mangelt, wo man es also insbesondere scheut, den Aspekt der Übelabwägung dorthin zu rücken, wohin er gehört, nämlich ins Zentrum der Argumentation, wird man in der Tat auch nicht ohne weiteres erwarten können, daß die getroffene Entscheidung allgemeine Zustimmung findet.

Und ein letztes. Die Akzeptanzproblematik beginnt nicht erst mit der Frage der Zustimmung zu politisch gefällten Entscheidungen. Sie beginnt ganz ursprünglich bei den unterschiedlichen Voraussetzungen, die einer Entscheidung zugrunde liegen und bei den Prozeduren und Verfahren, die dieser vorausgingen. Deshalb muß der einzig

20 KORFF, W. (1988): Leitideen verantworteter Technik, in: Bayerisches Landwirtschaftliches Jahrbuch 65, Sonderheft 1, 11-20, 17f.

gangbare Weg, nämlich eine Verständigung in der Sache zu suchen, schon auf allen Ebenen der Voraussetzungen und der Prozeduren eingeschlagen werden. Schon hier muß man sich um gerechtfertigte und zustimmungsfähige Kompromisse bemühen, will man spätere Entscheidungen gesellschaftlich implementierbar halten.